

weglichen bzw. unbeweglichen Grundmitteln erforderlich machen, ist im Rahmen des Investitionsplanes bzw. Haushaltsplanes aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen oder zentralen staatlichen Organs zu finanzieren. Stehen dafür dem zuständigen Organ keine Mittel zur Verfügung, ist die Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Umsetzungen, der Verwendung der Haushaltsreserve und anderer Fonds vorzunehmen.

(2) Für die Beseitigung von Schäden, die keinen Investitionscharakter haben, ist wie im § 3 Abs. 3 festgelegt zu verfahren.

(3) Bei Totalbeschädigung oder Verlust motorisierter Transportmittel und Straßenbaumaschinen während des Einsatzes bei Übungen sind die entsprechenden Grundmittel, auf der Grundlage der vom Bedarfsträger erteilten Bescheinigungen, aus der Anlagenkartei bzw. aus dem Vermögensbuch auszutragen.

Abschnitt V

Leistungen gemäß §15 des Verteidigungsgesetzes (Zutritt zu bestimmten Gebieten)

1. Volkseigene Wirtschaft

§ 16

(1) Betriebe der volkseigenen Wirtschaft haben die Durchführung der ihnen gestellten Aufgaben zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes auch unter den veränderten Bedingungen weitestgehend zu sichern. Sie haben sofort nach Bekanntgabe von Zutrittsverboten oder Aufenthaltsbeschränkungen Maßnahmen einzuleiten, die eine kontinuierliche Fortführung ihrer Aufgaben ermöglichen.

(2) Unabwendbare zusätzliche Kosten und Erlösausfälle, die infolge von Beschränkungsmaßnahmen oder bei der Durchführung betrieblicher Maßnahmen gemäß Abs. 1 entstehen, sind als planbare, jedoch nicht kalkulierbare Kosten zu behandeln. Die gemäß § 1 Abs. 6 zutreffenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

2. Haushaltsorganisationen

§ 17

(1) Entstehen einer Haushaltsorganisation Ausgaben bzw. Mindereinnahmen dadurch, daß bestimmte Gebiete für ständig oder für die Dauer von Übungen und Transporten nicht betreten werden dürfen, ist wie unter § 9 Absätzen 2 bis 5 festgelegt zu verfahren.

(2) Geplante Ausgaben sind zu sperren, wenn durch das Zutrittsverbot eine Nutzung der Einrichtung ständig oder zeitweilig nicht möglich ist

§ 18

(1) Entstehen durch die Markierung von Sperrgebieten nicht geplante Ausgaben, sind diese besonders nachzuweisen und von den zuständigen örtlichen oder zentralen Organen des Staatsapparates zu finanzieren.

(2) Sind im Haushaltsplan für die Markierung von Sperrgebieten keine Mittel geplant ist wie unter § 3 Absätzen 3 bis 5 festgelegt zu verfahren.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 19

Treten bei den örtlichen Räten durch eine Veränderung der Finanzpläne der volkseigenen Betriebe Einnahmeausfälle bzw. Mehrausgaben auf, ist wie unter § 3 Abs. 3 festgelegt zu verfahren.

§ 20

Die Behandlung der finanziellen Auswirkungen bei Erfüllung von Sach- und Dienstleistungen zugunsten der verbündeten Streitkräfte regelt sich nach den Bestimmungen dieser Anordnung, soweit nicht die Verordnung vom 11. April 1957 über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Fragen, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik Zusammenhängen (GBl. I S. 237) zutrifft

§ 21

Die Festlegungen dieser Anordnung finden für Schäden, die im Verteidigungszustand durch Kampfhandlungen entstehen, keine Anwendung.

§ 22

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1963

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Berichtigung

In der Anordnung vom 11. September 1963 über die Verwendung der Gewinne in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 655) muß die im § 13 angegebene Fundstelle (GBl. II Nr. 85) aus technischen Gründen in (GBl. II Nr. 86) geändert werden.